
11.01.2019

**Mitteilung der Verwaltung
öffentlich**

Kurzbezeichnung

Einwohnerantrag im Sinne von § 24 GO NRW vom 26.11.2018 des MieterInnenVereins Witten u. Umgeb. e.V.; HFA 28.01.2019/2

Sach- und Rechtslage:

Die kommunalpolitischen Forderungen der Mitgliederversammlung des MieterInnenvereins Witten u. Umgeb. e.V. vom 22.11.2018 sind hier am 27.11.2018 eingegangen.

Von Seiten der Verwaltung wird zu den einzelnen Punkten wie folgt mitgeteilt:

Zu Punkt 1:

Mitte 2016 wurde die Organisationsstruktur zur Optimierung der Wohnbauentwicklung angepasst. Die Veränderungen wurden in verschiedenen Ausschüssen vorgestellt. Im Rahmen dieser Organisationsstruktur wurde u.a. ein qualifizierter Mietspiegel und ein Handlungskonzept Wohnen 2030, welches Mitte 2018 vom Rat beschlossen wurde, erstellt. Auf dieser Grundlage werden die im Handlungskonzept Wohnen 2030 aufgeführten Ziele, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Instrumente laufend erarbeitet. Eine soziale Betreuung in konkreten Einzelfällen wird durch das umfangreiche Leistungsspektrum des Amtes für Wohnen und Soziales abgedeckt. Änderungsbedarfe in der Organisationsstruktur werden derzeit nicht gesehen.

Zu Punkt 2:

Für die Siedlungsgesellschaft Witten mbH ist der gesellschaftsvertraglich verankerte soziale Gedanke Grundlage allen Handelns. Dieses spiegelt sich u.a. auch an den äußerst günstigen Kostenmieten, die im Durchschnitt weit unter den „öffentlich geförderten Mieten“ liegen, wider. Die Siedlungsgesellschaft ist in der Lage und gewillt ab 2019 die Neubauplanung wieder aufzunehmen. Auch der Ankauf geeigneter Immobilien zu vertretbaren Preisen ist denkbar.

Zu Punkt 3, 5, 6:

Die in der Resolution aufgezeigten Instrumente sind bekannt. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass eine ganze Reihe von Ausnahmen in den gesetzlichen Vorschriften verankert sind. Exemplarisch soll auf die Erhaltungssatzung hingewiesen werden. Gem. § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1-6 Baugesetzbuch ist eine Genehmigung beispielsweise zu erteilen, wenn es um die Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands oder um Anpassung an Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung geht. Unbeschadet hiervon ist auch festzustellen, dass sogenannte Luxussanierungen und hierdurch entstehende Verdrängungsprozesse wie in anderen Städten in Witten nicht feststellbar sind.

Zu Punkt 4:

Die nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz NRW zu treffenden Maßnahmen werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Ersatzvornahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen zum Tragen. Eine Mitwirkungspflicht des MieterInnenvereins Witten u. Umg. e.V. in einem ordnungsbehördlichen Verfahren sieht das Wohnungsaufsichtsgesetz nicht vor.

Zu Punkt 7:

Von Seiten der Verwaltung werden Vorkaufsrechte stets geprüft. Auch wird das Instrument des Erbbaurechtes genutzt. Darüber hinaus werden auch Ankäufe von Objekten für städtische Nutzungen durchgeführt.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Themenfelder im Blickfeld der Verwaltung liegen. Eine Beschlussvorlage wird daher nicht als notwendig betrachtet.

Gez.
Leidemann